

gangenen architektonischen Stilrichtung, die gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihre krausesten Blüten trieb. Man kann es fast für ein Unglück ansehen, daß Gutenberg vor Eintritt der von Italien ausgehenden Renaissancebewegung die Druckkunst erfand. Ein Jahrhundert später würde niemand mehr auf die entstellte Form der römischen Buchstaben verfallen sein.

Die patriotische Entrüstung, in welche sich der Verfasser des Aufsatzes im Börsenblatt hineinredet und die ihn zu einigen fähnen Behauptungen und wunderlichen Abschweifungen verleitet, hat also lahme Flügel und verfehlt ihr Ziel.

Auf die Frage der Schönheit will ich nicht eingehen; Erziehung und Gewohnheit üben zu großen Einfluß auf das ästhetische Urteilsvermögen des Individuums wie ganzer Kategorien von Menschen, als daß sich leicht ein neutraler Standpunkt in Geschmackssachen finden ließe. Aber wieder und wieder soll es ausgesprochen sein, daß die insolge der Trägheit der Renaissancebewegung in Deutschland am Leben erhaltene gotische Schrift ein Ballast ist, dessen man sich aus Nützlichkeitsgründen sobald als möglich entschlagen sollte.

Aus Nützlichkeitsgründen! Denn die Fraktur ist erstens schlechter zu lesen als die Antiqua — sonst würden die Firmenschilder nicht fast samt und sonders ihre Aufschriften in Antiqua zeigen; — zweitens erschwert sie den Schreib- und Leseunterricht der Kinder, drittens belastet sie die Druckereien mit der Sorge für einen doppelten Schriftenapparat, und viertens hemmt sie den litterarischen Verkehr mit dem Auslande.

Zum Schluß möchte ich an die verehrliche Redaktion des Börsenblattes noch die Bitte richten, wenn wieder einmal ein Enthusiast das Bedürfnis fühlt, für die Fraktur im Börsenblatte Meinung zu machen, ihn auf die früheren Erörterungen im Börsenblatt zu verweisen und nur zum Worte zuzulassen, wenn er in der That etwas Neues zur Sache beizubringen hat.

Ernst Seemann.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Bildende Künste. Nachbildung.

RGes. v. 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, § 6 Ziff. 2.

Die Nachbildung von Werken der zeichnenden Künste durch Lithographie oder Diaphanie u. dergl. ist keine Nachbildung mittels der plastischen Kunst, und deshalb keine erlaubte Nachbildung, wenn sie ohne Zustimmung dessen geschieht, der das Recht der Bervielfältigung hat.

Urt. des II. Straff. v. 18. Mai 1888 c. 5. (1083/88) 28 I Berlin.
[Nach Rechtsprechung des Reichsgerichts.]

Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung auf Revision des Staatsanwalts und des Nebenklägers.

Gründe:

Die Nebenklägerin besitzt nach der Feststellung des angefochtenen Urteils das ausschließliche Recht der Bervielfältigung folgender Gemälde (folgt die Bezeichnung). Die Angeklagten, Inhaber der Firma G. & L. zu Berlin, haben diese Bilder ohne Genehmigung der Nebenklägerin auf einzelnen Teilen von Lampenschirmen nach Art der Lithophanien, in Papiermasse wiedergegeben und in den Handel gebracht. Auf Grund der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, vom 19. April 1883 (RGes.-Bl. S. 269) hat die Nebenklägerin die Bestrafung der Angeklagten beantragt. Zu ihren Lichtschirmen haben die Angeklagten nicht die Originalgemälde oder Photographien derselben, sondern Lithophanien, welche in der Fabrik von G. in Meisen hergestellt waren, benutzt; sie haben das von G. gefertigte Bild in Gips negativ abgegossen und die Platte positiv in galvanoplastischer Weise hergestellt; demnächst ist die breite Papiermasse mittelst Bürsten in die Form hineingetrieben und es sind durch Prägung die niedrigen und höheren Stellen behufs Erzielung von Licht und Schatten nach Art der Lithophanien hervorgebracht worden.

Der erste Richter hat die Angeklagten von der Anklage eines Vergehens gegen das Gesetz vom 9. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, freigesprochen, weil er im Anschluß an ein Gutachten des kgl. preuß. künstlerischen Sachverständigen-Vereins vom 7. April 1887 angenommen hat, daß die Angeklagten lediglich Nach-

genommen haben, wozu sie nach § 6 Ziff. 2 des Ges. vom 9. Jan. 1876 berechtigt gewesen seien. Dieser Entscheidungsgrund wird mit Recht von der Revision der Staatsanwaltschaft wie der Nebenklägerin angefochten.

Die in Rede stehenden Diaphanien sind Bildausprägungen in Papiermasse, bei denen der Bildeindruck durch die Transparenz des Lichtes hervorgebracht ist. Das dem ersten Urteile zu Grunde liegende Gutachten erkennt an, daß auf den fraglichen Lichtschirmen, wenn sie gegen das Licht gehalten werden, die dem Auge sich zeigenden Figuren, Tiergestalten und sonstigen Gegenstände nicht in körperlicher Ausdehnung, sondern nur durch Linien markiert entgegentreten. Abgesehen von dem zur Herstellung benutzten Material (Papiermasse), unterscheiden sich die Bilder auf den fraglichen Lichtschirmen wesentlich nicht von den in Porzellan hergestellten Lithophanien, von denen die Entscheidung des I. Civils. des RG. vom 24. Nov. 1886* (Entsch. in Civilsachen Bd. 18, S. 102) handelt. Der erste Richter verkennt auch keineswegs, daß seine Entscheidung der des Reichsgerichts widerspricht, glaubt aber derselben nicht beitreten zu können. Der II. Straff. hat sich jedoch den Ausführungen des I. Civils. angeschlossen.

Als verbotene Nachbildung ist nach § 6 Ziff. 2 des Ges. vom 9. Jan. 1876 nicht anzusehen: die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst und umgekehrt. Die Originalwerke sind im vorliegenden Falle unzweifelhaft Werke der malenden Kunst. In Frage steht daher, ob die von den Angeklagten durch Nachbildung hergestellten Werke als durch die plastische Kunst hervorgebracht, also als Werk der plastischen Kunst anzusehen sind. Das Gesetz gestattet die nicht auf rein mechanischem Wege erfolgende Nachbildung eines Kunstwerks in der anderen Kunstgattung. Wie in dem Urteile vom 24. November 1886 dargelegt wird, unterscheiden sich die beiden Kunstgattungen darin, daß die plastische Kunst die Formen des Gegenstandes, dessen Eindruck erzielt werden soll, auch wirklich körperlich hinstellt, den Gegenstand in wahrer körperlicher Gestalt darstellt, wogegen die zeichnende und malende Kunst den Eindruck des Körperlichen durch eine fixierte Licht- und Schattenverteilung hervorruft. Dieser Darstellungsweise entsprechen die von den Angeklagten hergestellten Werke. Zeigen dieselben auch bei auffallendem Lichte Erhöhungen und Vertiefungen des Materials, so sind sie doch nicht zu dem Zwecke dieser einen ästhetischen Genuß nicht gewährenden Betrachtungsweise geschaffen, als Kunstwerke wirken sie bestimmungsgemäß nur, wenn sie gegen das Licht gehalten werden, und dann geben sie dem Auge nicht wirkliche Körperformen, sondern nur den Schein des Körperlichen mittels der der zeichnenden und malenden Kunst angehörigen Darstellungsweise. Darnach sind die von den Angeklagten hergestellten Werke als Erzeugnisse der plastischen Kunst oder als Nachbildungen durch die plastische Kunst nicht anzusehen.

Die entgegenstehende Ansicht des kgl. preuß. künstlerischen Sachverständigenvereins, welcher sich der erste Richter, wie schon erwähnt worden, anschließt, beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

Die fraglichen Lichtschirm-Decorationen stehen mit den sog. Lithophanien auf gleicher Stufe. Unerheblich sei nach § 5 des Ges. vom 9. Jan. 1876, daß die Decorationen nicht nach den Originalwerken oder Photographien derselben, sondern nach den G.'schen Lithophanien gefertigt seien. Dagegen müsse geprüft werden, ob die Nachbildungen durch die plastische Kunst vorgenommen seien, nicht aber bloß, ob die Nachbildungen in plastischer Form erfolgt seien, worauf die vom Reichstage abgeänderte Regierungsvorlage das entscheidende Gewicht lege. Auf die äußere Erscheinung der Lichtschirme, nach welcher die Lichtschirme von Werken der zeichnenden oder malenden Kunst sich nicht wesentlich unterscheiden auf die äußerlich hervortretende malerische Wirkung der Lichtschirme könne es bei Prüfung der Frage, ob die letzteren durch die plastische Kunst hergestellt seien, nicht ankommen. Entscheidend sei vielmehr in dieser Beziehung lediglich die Art und Weise der Herstellung und der Entstehung der fraglichen Lichtschirme, sowie deren Ausführung. Hier sei es nun selbstverständlich, daß bei dieser Herstellung nicht der Maler oder Zeichner, sondern lediglich der Bildhauer seine bildende Hand angelegt habe. Es sei unzweifelhaft richtig, daß zur Herstellung der Lichtschirme zuerst ein plastisches Modell habe gearbeitet werden müssen und gearbeitet worden sei, und daß unter Benutzung dieses Modells alsdann der Lichtschirm ausgeführt worden sei. Auch diese Ausführung sei aber keine Arbeit des Malers oder Zeichners, sondern lediglich die Arbeit des Formers und Bildners, der mit körperlicher Masse zu thun habe, mit einem Worte: eine Arbeit der Plastik oder der plastischen Kunst, bei welcher jede zeichnende oder malende Thätigkeit von vorn herein ausgeschlossen sei. Das in den Verkehr tretende Objekt sei keine Zeichnung oder Malerei, sondern ein plastisches Werk. Insbesondere könne es auch einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Herstellung der Lichtschirme für ein wirkliches künstlerisches Verfahren zu erachten sei, wie solches nach dem Wortlaute des Gesetzes erfordert werde. Den Ausführungen des reichsgerichtlichen Urteils vom 24. Nov. 1886 habe sich der Sachverständigenverein nicht anschließen können. Bei der Entscheidung der vorliegenden Frage sei selbstverständlich der Wortlaut des Gesetzes allein maßgebend. Der § 6

*) Abgedruckt im Börsenbl. 1887. Nr. 48. (vgl. auch 1888, Nr. 120.)